



AIA – Automatischer Informationsaustausch

Was ist AIA?

Die AIA verpflichtet meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Meldepflichtige Konten stellen unter anderem rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenverträge der ungebundenen Vorsorge Säule 3b sowie Prämiendepots dar. Die ESTV tauscht diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen steuerlichen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus.

Diese meldepflichtigen Konten umfassen dabei sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern. Als Rechtsträger gelten insbesondere juristische Personen oder rechtliche Vereinbarungen wie Personengesellschaften. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschende Person.

Meldepflichtig sind Konten von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten. Über diese Partnerstaaten wird eine jeweils aktuelle Liste geführt, die jederzeit auf der Website des Staatssekretariats für Finanzfragen (SIF) aufgerufen werden kann:

www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustasch.html

Welche Informationen werden ausgetauscht?

Meldepflichtige Informationen sind personenbezogene Daten und Angaben zum meldepflichtigen Konto wie folgt:

- Name und Adresse
- Staat der steuerlichen Ansässigkeit
- Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person
- Nummern aller Policen
- Rückkaufswert des rückkaufsfähigen Kapitalversicherungsvertrages oder des Rentenvertrages per Ende des jeweiligen Kalenderjahres

- Gesamtbruttoertrag von Zinsen beim Prämiendepot per Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Gesamterlös bei Auszahlung oder Rückkauf des Versicherungsvertrages oder des Prämiendepots
- Name und Unternehmensidentifikationsnummer (UID)

Wozu dürfen diese Informationen verwendet werden?

Die Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, mitgeteilt werden. Diese dürfen vom Partnerstaat nur für steuerliche Zwecke verwendet werden und es ist im prinzipiell auch nicht gestattet, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Die Informationen müssen vom Partnerstaat vertraulich zu behandeln werden und dürfen nur für Personen zugänglich sein, die mit dem Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Über welche Rechte verfügen Sie?

Das AIAG und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gewährt Ihnen folgende Rechte zu:

- Gegenüber der Versicherung stehen Ihnen sämtliche Rechte des DSG zu. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden und Sie können verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Versicherungen berichtigt werden. Sie können auch verlangen, dass Sie eine Kopie der Meldung an die ESTV erhalten.
- Gegenüber der ESTV können Sie einzig das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien für Sie zumutbare Nachteile zur Folge hätte, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 zu.